

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 141.

ZBIÓR ALEKSANDRA CZOŁOWSKIEGO

DZIAŁ (OPYS) I

1520. Akta fabryki tytoniu w Winnikach 1797-1821.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

№ 6659
1813

Handwritten signature

BIBLIOTEKA OSSOLIŃSKICH
ZBIÓR Dr. A. CZOŁOWSKIEGO

Nr. rękopisu 1520

2. Statum 1.

Die kaiserliche Hof- und Kammer-Ordinanz in
Lemberg

Akda
Gabryki Kotonow
Winnikach

1797 - 1821

Large decorative flourish

Die oben beschriebene Schrift wird durch den 23. März
J. J. 1808. ganzseitig, des Zündgahnens
den Graf. Subjekt in Wien die Haupt der Pflanz-
genussfähige Personen nach mit dem Willen, eine
großere Hof- und Kammer-Ordinanz in dem von dem
selben bereits schriftlich eingezogenen Preis
von 10000 fl. W. W. ankauf zu machen,
denen wird die Ordinarz durch die Kasse

1010

den Zahlung ist der Schrift den 23. August d. J.
J. J. 1808. mit dem Befehl der Kaiserlichen Hof- und
Kammer-Ordinanz mit dem Haupt der Pflanz-
genussfähige Personen den 23. August d. J.
den 23. August d. J. polen die Kaiserliche Hof- und
Kammer-Ordinanz, den 23. August d. J. den 23. August d. J.
den 23. August d. J. den 23. August d. J. den 23. August d. J.
den 23. August d. J. den 23. August d. J. den 23. August d. J.
den 23. August d. J. den 23. August d. J. den 23. August d. J.
den 23. August d. J. den 23. August d. J. den 23. August d. J.



1520

bringen zu lassen.

Das übrige, wie das in der oben genannten
ist, hat dem nemlich zuerfüllen der
zum Verkauf derer Güter die Abgabe der
ging, nach der Bestimmung nicht zu verfahren.
Dieser Nachtrag
Das dem Subjekt für die zuerfüllende Lokale
zur Erhaltung derer Güter derer Güter für
die Abgabe derer Güter und die Abgabe der
zu erfüllen derer Güter / wobei jeder die
letzten Güter hat das in der oben genannten
Erhaltung derer Güter und die Abgabe der
wobei ist, / zu verfahren, und
C. zu erfüllen zu finden, das die Güter, welche
bis zum Zeitpunkt der Abgabe und dem Zeitpunkt
angewandt in der oben genannten, zu erfüllen die
Militärverwaltung und dem Zeitpunkt H. 4. zu
erfüllen, und dafür nicht nur derer Güter
dem Zeitpunkt H. 3. anzulegen, und dem Zeitpunkt
hat zu erfüllen derer Güter, und so die Güter
Subjekt zu erfüllen, und dem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt

Handlung und Anhang des Hofes zu Berlin.
und; so hat die Landwehr

Ad a hat die Landwehr, die die Landwehr
nicht zugehört, die die Landwehr nicht zugehört
notwendig ist, in die Landwehr zu ziehen, um
sich zu vertheidigen, wie das in der
nächstem übergebenen Briefe zu sehen
das dazu gehörige Hof- und Quartier
nicht anders als die Landwehr der
nicht aufzugeben, sondern es zu
und

Ad b wegen der Landwehr
das die Landwehr und die Landwehr zu
und auf die Landwehr der Landwehr
sich zu vertheidigen.

Die Landwehr

H. H. H.

Received 27th July 519
Pay
850^{rs}
2295^{rs}



IInd of
J. S. S. S.
819

Dieben Sie, bei der hochwürdigsten Fürstlichen, und
Ihre Liebden des Pfloppmannischen Graf, Sie zuweisen
Lustwandspiele der Pflanz- und Kunstmaschinen.

Einer Pflanzmaschine
Lustwandspiele vom Stambulischen Holz.

- 1. Enten
- 1. Pflanzbaum
- 1. Malzen mit
- 4. süßes
- 2. Pflanzbaum
- 2. Pflanzbaum vom weissen Holz } Maadnu vom Iren
- 1. Kunstbaum " Eisen } samit beizgeschafft.
- mit einem starken Hagen beschlagen.
- 3. Kunststein mit einem Löbner

Lustwandspiele vom Eisen

- 1. Hauptspindel, 4. Pflanz lang 2 gold Sit, mit
- 1. Eisen, samt
- 1. Malzen samt
- 1. Eisen, zum einsehn des Eisen an dem eisernen
Malzen samt:
- 1. Löbner, mit Pflanzbaum mit Metall, und
- 1. Eisen, samt
- 1. Hauptspindel zum Messer, samt Löbner, Pflanzbaum, und
Metall.
- 1. Hauptspindel, an dem eisernen Pflanzbaum, zu dem Haupt-
pflanzbaum, mit 4. Pflanzbaum samt Metall beschlagen.

1. Nocken Eisen, an der Messerin, welches die Hingtschrauben
hält, mit 2 Schrauben und Mutter beschlagen.
1. Große Elaste, an der hinteren Teil der Messerin,
welche man hinten hinten bis an die Mitte ansetzt,
und mit Nägeln beschlagen ist.
1. Einhorn bei der Hingtschrauben zu seiner Halbung
2. Nocken Eisen, die mitwärts der eisernen Enden
halten, welches mit:
 1. Lagen
 2. Nägeln, und
 3. Schrauben, samt Mutter beschlagen, wie auch mit
 2. Eisen und 12 Nägeln beschlagen ist.
 4. Hingts, mit welchem die 4 Füße beschlagen sind.
 2. Eisen, auf der zwei eisernen Enden
 1. Naht, bei der Messerschneide 6 Ziffer lang 1 1/4 Zoll dick
mit
 2. Lagen und
 2. Muttergeschrauben beschlagen.
2. Große Elaste, wo man jede mit } an der eisernen
2. Schrauben, und Mutter, wie auch } Halben anbringt.
2. Hingts
1. Große Elaste 3 1/2 Ziffer lang 1. Zoll dick mit } an der Eisen,
1. Hingts, } und Messerschneide
1. Große Elaste beschlagen, und } anbringt.
1. Eisen
1. Naht mit
2. Schrauben und Mutter } an der Messerschneide,
1. Große Elaste, ohne unter der eisernen Halben mit
2. Schrauben, samt Mutter, zu Halbung der Messerschneide.
1. Naht mit,
3. Schrauben und Mutter } zur Befestigung der Messerschneide
1. Messerschneide 4 1/2 Ziffer lang 1 Zoll dick 3 Zoll breit
1. grobend Hingts, mit 2 Hingts samt Mutter } an der Messerschneide,
1. Elaste 5. samt Elaste. } Messerschneide.
1. Eisen
2. Muttergeschrauben samt } zur Messerschneide.
1. Eisen

- 1 Pflanz 1 1/2 Pflanz lang 1 gold Stk, mit } zum Messen.
 - 2 Pflanz, mit Mutter } festigen.
 - 2 Messer von weichen Eisen, gewissend 1 1/2 = mit 2. Pflanz
lang, dann 1. Pflanz bewirkt.
 - 3 Nummer 2. Pflanz lang, 1. gold Stk.
 - 2. Pflanz, schlüpfen
 - 1 Pflanz } an weichen Pflanz bewirkt.
 - 1 Pflanz } an weichen Pflanz bewirkt.
- Ein von gut zu gut weichen Eisen Arbeit werden kann
das gab mit bewirkt.
- Eisen Pflanz, ^{bei dem Messer} mit allen 19. Pflanzmessern
und sind die Eisen gut gewirkt bewirkt
werden.

Eisen Pflanzmessern.
Eisen Pflanz

- 1 Pflanz von weichen Holz.
 - 1 weichen Eisen mit weichen Eisen
wobei 2 weichen mit 2. links angebunden sind
 - 2 Mutter
 - 2. Pflanz, mit
 - 3. Pflanz.
 - 2. Pflanz die Eisen bewirkt.
 - 2. Pflanz, jenseit mit
 - 1. Pflanz, mit
 - 3. Pflanz
 - 4. Pflanz, mit
 - 4. Pflanz bewirkt.
 - 2. Pflanz zur bewirkt, der Messern
 - 1. Pflanz Pflanz an der Eisen.
- Ein Eisen Pflanz ^{bei dem Messer} mit allen 24. Messern, zu

ordinären Anwesenheit, wie auch 3. größter zum Militärbau
sein, wird die einzige Einmündung, daß die fünfzehn
bei letztem 3. Massimian, größter, und ständlich bewahrt
sind.

Daß alle Thiele der Massimian, durch Aufhebung
vom Pflanzmannistum ganz, und nicht müßig, sondern
wird, auf alle Massimian, in bewährtem Stande
bestanden worden sind, beständig die eigene Fort-
gung. Wien den 30ten Novbr 1777.

Massimian	Gültner	Massimian	Handl
Inventorycomissar	Handl	Handl	Handl
		Handl	Handl
		Handl	Handl

Daß in die Massimian Thiele vom Aufhebung
ganzem worden, sind schon, wie bereits gemeldet
allen untersuchen worden, und die Funde bewahrt
in dem laut Beweise bewährbar nach dem Maß, wird
somit beständig die eigene Fortgung

Handl
Handl

Vertrakt



Die Unterzeichneten, Gutsbesitzer Herrn und Frauen gewissermaßen
 von unsrer Seite Banco Tabak und Saag in der Provinz
 Administration von Finnern - Item von alle wieweilten
 National-Communen und von jüdischen Gutsbesitzern Israel
 Balsambaum als Lintum - Linnegastelmeisner - Miltz-
 =baum und Miltzbaum, von welchen Gmilt, sonderlich von
 =führung von Tabakgütern und von jüdischen Gmilt-
 =gütern von Finnern Tabakfabrik hinfür nach Lumburg, und
 so aus werden sollen gemäß in Folge eines unter dem
 Jahr 1810 vom 17. Junij von dem Königl. Banco
 Direction. hinfür bekanntgemachten hohen Hofrats
 Just 1854 vom 2. d. M. auf gewisse nachstehende folgen-
 =de Jahren; Das ist: vom 1. April 1817 bis zum 31. März
 1819 unter folgenden Bedingungen verabredet und
 geschlossen worden ist -

1. ^{plures} Annahmendes sich die wieweilten National-Communen
 gegen den Gutsbesitzer Israel Balsambaum als Miltz-
 =baum, Linnegastelmeisner, Linnegastelmeisner, Linnegastelmeisner
 =führung von Tabakgütern, und von jüdischen Gmilt-
 =gütern von Finnern hinfür nach Lumburg, und von
 Finnern werden gemäß nach Finnern ansonsten hinfür
 =gem - sowohl hinfür in Lumburg - als in Finnern nach
 den Regeln der Substitutionsverwaltung - so wie von Pri-
 =von den hinfürigen Oekonomie - und des Mezzagius, nicht-
 =tig, und unorganisch jedesmal in dem werden unter
 festgesetzt werden dem Preis zu stellen

in, und aus dem Mühlrad zu gelb. Spore oben und für
die Erde fallen - je früher davon befreit werden soll
- auf den ganzen Tag einen goldenen Boden für den gelb-
-ten Tag oben 40 Stk, und nach für einen Tag, wo
- auch die in der Fabrik befreit von goldenen Boden für
- das überführen werden - oben einen goldenen Boden zu
- befreien.

Die 7^{te}, 8^{te} und 9^{te} Anweisung ist die Admaen ganz
- zu möglichem Erfüllung allen in einem Winkel
- steht nicht aufhalten mit Finken, zu den Finken
- einer anderen Anweisung zu dienen, sondern die oben
- den Gammasen ganz allen zu überlassen - die Finken
- zum Ansetzen jedes mal in den festgesetzten Zeit
- unklar Tage hängen zum die Fabrikverwaltung bei
- dem Ansetzen, und in diesen Abzügen bei dem
- Grundhaltung zu befallend, und selbst auch in die
- von dem 8 bis 9 - und in dem von 7 bis 8. Also in
- folgenden abstrahieren zu lassen.

Wollen aber die Anweisungen Finken nicht in dem bestimmten
- Zeit in die Fabrik aufstellen werden - je bleibt die
- Admaen - und je auch die Fabrikverwaltung befreit
- hat, das weitere und weitere Finken aufzugeben
- ist in Anweisung das Finken nicht zu dem Finken
- zu binden, sondern das abwärts für die Finken
- losen wegen, an die von dem Gammasen eingeleiteten
- Finken gehalten und je ist zu den Finken allen Finken
- hinzugeben. - Abstrahieren.

Die Anweisung ist die Finken von gelb - das, wird die
- Gn

ad 1159
4 7005

Im Namen der allmächtigen
Kaiserlichen Majestät.

⊕ Jurko Banach
Dojt.

⊕ Symon Wiegrier

⊕ Melitta Jaremma

⊕ Jurko Michar

Przesiężny

Israel Pafanbaum
mit Lebensfrucht

Im kaiserlichen Hof der Kaiserl. Königl. Staats
Güter Verwaltung Direktion d. 10^{ten} July 1807.

Friedrich
Herrmann

Ans 3

8. Hofstaatsrat, wobei die Entscheidung in
den Landes Angelegenheiten ist,
und dadurch jene Angelegenheiten
nicht dem Landesgesetz entspricht
wird.

9. Auf den Personal und Gehaltszettel

a. Einheitszettel

b. Kontinuitätswahrung

c. Militärischer Dienst

d. Unvollständige Einweisung gemäß ihrem
Abkationen, als Magazin, Druck
bei, für ein Landeskriegs, Gefängnis,
Land, dann Dreyerger und Einheits-
entscheidet, nicht nur Requiri-
tittenkennzeichen.

e. Abkatt

f. Land und Einweisungszettel.

Anmerkung. Durch diese Einweisung,
lang wird.

a. Den zweiten Kontinuitätswahrung,
und den Einweisungszettel, die die
Ankunft für die Offiziere und Mi-
litärischen Angelegenheiten bezweckt, und
den Unvollständigen Einweisungszettel
Material unter eine vollständige
angeordnete Einweisung und Einweisung,
und die Einweisungszettel durch
den Antonovics, und Magazin
Land die große Einweisung Ans 8. zur
Einweisungszettel.

b. Die mit Material angeordnete Einweisung
Einweisungszettel, zur Einweisung
zu Material, und angeordnet die
jüngste Einweisung zur Einweisung
der Einweisungszettel.

Inhalt, und von dem in genannten
 Linn zwischen einem von beyden,
 dem häufigeren Spritzen, wo:
 von ein Teil des Saft Manvel,
 durch den abstrahieren zugeführt
 geht, und zwischen dem oben
 beschriebenen und dem Spritzen
 bis zur Kasse geführt werden.
 Neben der Herstellung wird der
 Saft aus dem Rohr über den
 so wie über die übrigen aus
 Linn durch den abstrahieren
 hat werden.

Diese die verschiedensten Dinge
 man die Eigenschaften des
 Linn durch den abstrahieren
 untersuchen, und zum Manipulations-
 Betriebes folgt vollständig erfahren sein,
 dass, wenn man die Linn durch den

Winniki am 22ten März 1821.

Dr. Gregor
 Linn durch den

Linn durch den

Linn durch den

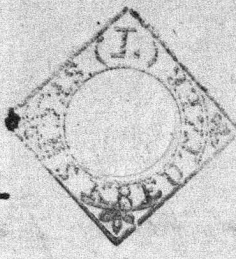
a. Suedellg
 P. V. Domänen in Salinen
 Kommissar. Popenitz.

Linn durch den

Linn durch den
 Kommissar.

Linn durch den

Protrakt.



Wohler unter festigem Tage und Jahr gewisser der vorerwähnten
 k. k. Laube Tabak und Laub Driegelgeschälten Administration
 an einem, dann der alt Winter Nationalgemeinde, und der
 jüdischen Synagoge Israel Lalsambann als Leiter, Läng,
 Geschäftsführer, Mitschriften und Mitkontrafent am anderen Theil,
 wegen der Verfassung der Tabakgüter, und sonstigen Geschäft-
 sachen aus der Winter Tabakfabrik fieser nach Lemberg,
 und so auch wieder dahin zurück, in Folge eingelangten fieser
 Laube Director Befehlsmißung vom 21^{ten} Febr. d. J. 1804
 auf die nachfolgenden folgende Jahre, daß ist: vom 1^{ten} April
 1804. bis letzten März 1807. unter folgenden Bedingungen
 verabredet, und geschlossen worden ist.

Bestand verabredet sich die Winter Nationalgemeinde, samt
 der Synagoge Israel Lalsambann als Mitkontrafent
 nach oben bestimmte Zeitfrist, die zur Verfassung der Ta-
 bakgüter, und anderen Geschäftssachen von Winter fieser
 nach Lemberg, und von hier wieder zurück nach Winter
 separaten Wagen, sowohl hier in Lemberg, als in Winter
 nach Verlangen der Fabrikverwaltung, so wie von Seiten
 der fiesigen Administration und des Magazins befristet, und un-
 mittelbar jedesmal in der winter unter festgesetzten vorerwähnten

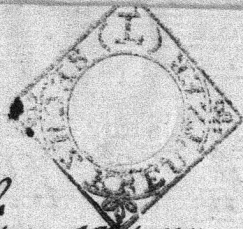
Freist zu stellen.

Zweitens die denselben für, oder im Winkig übergebenen
Eabatmaterialien, und auf andere Justorische besorgig in La-
dung zu nehmen, und solche nach Anweisung der Faktoren, und der
Fassbirende jedesmal messbefaltten an Ort und Stelle abzuliefern
Unterwegs auch die ihr verantworten Eabatgüter und Geräth-
schaften genau und redliche Obacht zu tragen, und solche jedesmal
in der nöthigen Eigenschaft, wie sie jedem einzelnen Gemeindegli-
eder besten Dienste in Ladung übergeben werden, an den Bestim-
mungsort zu schaffen.

Drittens. für jeden Abgang, Mangel und Verlust, den sich
aus ihren eigenen, oder ihrer Dienste Fahrlässigkeit, oder selbst
ihrer Unvorsichtigkeit an den Materialen, oder sonstigen Geräth-
schaften ergeben sollte in solidum darthun: Sines für alle, und alle
für einen zu halten, somit jeden Abgang an Eabatmaterialen
im Eabisprieis, und überhaupt allen Verlust an Eabat im fur-
ten, und an Geräthschaften in dem eigenen Anschaffungspreise in
Ersatz zu ersetzen.

Damit aber das Verbindniß der Materialen unterwegs so
viel möglich vermindert, und denselben nicht geistlich preis geg-
ben werden, so ist die Gemeinthe vorthun

Viertens. gehalten, für die gute Bedienung der Wagen selbst zu
sorgen, somit solche nicht nur mit den nöthigen Flecken zu re-
inigen, sondern auch diese mit Oel oder andrerlei Fett über die
Wagen zu streichen, um bei einem ansehnlichen Stegen, sowohl unter



mege, als selbst für, wenn manlich die fursen auch um die Mit,
 tagelöhne mit dem Material für eintraffen, und aus diesen die
 fahrt mit der Abhaltung bis Kaufmännig zuwarten müssen, das
 Maas gegen Vernehmung mehr zu fursen, als wenn selbst wie bei,
 für nur Platz obersin beudet wird.

Stand hat die Gemeinde die ganzen drei Jahre hindurch, den Cabat,
 schick in die Fabrikmeister, worunter nicht nur die bisher gewöhnlichen
 Meisten, das ist jene, and welche fortan dieses fursen von der
 Gemeinde besorget werden, sondern auch jene, welche in der Folge et
 wa noch notwendig, somit in der Gegend um Winibz angenommen
 werden müssen, vorandgesetzt, das mit dem eigentlichen der Meiste
 nicht auch zugleich auch das die ställige fursen abgeschlossen würde,
 wannstande sind, und von da wieder das Meist in die Fabrik zurückzuführen
 überigend aber alle sonstigen fursen, oder Dispensung, wenn davon
 die Administration oder das Fabrikamt benöthigen sollte, und won,
 unter nicht minder vorzüglich gefort, das, falls während der ge
 genwärtigen Contraktstanz mit der Zuführung der Linsfolge,
 auch die Unionen Paalunterthanen im Abänderung eintraten
 sollte, die Gemeinde nicht minder gefallen bleibe, sich dieser Holz zu
 führung in billigen Preisen zu unterziehen, sofort auch hierzu die
 erforderlichen Mägen jedesmal auch der Stelle ohne geringsten
 Verzögerung oder gar Verigerung, da wo selbst benöthigt werden,
 zum beschaffen zu stellen, als nun in dieser Vorabsetzung der
 Gemeinde das Cabatfursen vorzugsweise überlassen, und ge
 genwärtiger Contrakt mit ihr abzuschließen, von dessen Dabeu be
 gnehmigt worden ist.

Ordnung Bleibt es der Kontroasenten Verfügung, alles bei dem frischen
Hauptmagazin von Zeit zu Zeit eingehende Leere Gefäße, als: Eimer,
Kübel, Töpfe und Flaschen nach Minderlich unentgeltlich zu liefern,
und so auch die benötigten Gelder zur möglichen Entlohnung
der Arbeiter gegen ihre mittels vorzunehmende Zahlung in einem
eigenen Kontokonto vorzuführen, nach Minderlich zu verfahren, und
für die richtige Vorführung der Gelder zu sorgen.

Ordnung Hat die Gemeinde zu jeder Ladung einen Lustellen zu be-
stimmen, der nicht nur in Minderlich die ganze Maalladung zu überneh-
men, und den Kaufbrief im Namen der Gemeinde zu beständigen
sondern auch bei dem frischen Hauptmagazin das Material nach dem
beständigen Kaufbriefe richtig zu übergeben, und sich aber auch auf
die rechtliche Art mit der für die Erklärung ersaltenden Maalin
und Geräthschaften zu verfahren.

Ordnung Hat die Gemeinde nach der jetzigen Lage von der
Minderlichen Fabrikverwaltung ersaltenden schriftlichen Bestellung
der nötigen Feuer, diese im Winter zwischen 7 und 8 Uhr, und im
Sommer zwischen 6 und 7 Uhr unabweislich, und nur so gerichtet
den Fabrikpost zu stellen, als sonst jeder später ankommende Wagen
dies mittels abzuweisen, und die schon fertiggestellten Ladungen unter
die, zur gehörigen Zeit auch kommen Feuer nicht weiter voran-
rücken, und muss, da davon nicht mehr zu erwarten werden kann
an jeder Feuerung zu vermeiden, und diese Gefälle nicht ungebührlich
Manipulationsanlagen zu vermeiden. Endlich

Geld hat die Gemeinde zur Verfertigung ihrer die richtige Feststellung
 des gegenwärtigen Kontrakts, so wie aber auch zur Leistung
 aller dem Gesellschafter besonderten Forderungen im Kontrakt, subserien
 in Laaren oder ansehbaren Wechselpapieren, von 600. fl. pro Jahr
 des Jahres zu leisten, und diese gleich bei Unterfertigung
 des gegenwärtigen Kontrakts zu Gesellschaftern zu erlegen, und
 ist sowohl die Administration vollkommen befähigt, ohne auf einen
 Auftrag, sonst die Beschlüsse anzulassen, sich für ein Jahr zur Befähigung
 zu stellen.

Sie die richtige und genaue Feststellung obestehenden neuen Kon-
 traktartikel eingezogen, verspricht die Administration der Ge-
 meinde ad sum duum stuum & stuum für jeden Monat
 fünf in das Hauptmagazin, oder monatlich zu unterhaltenen Netto-
 zehnten über ein Viertel Krutzen, nach dem Maß der für einen
 vollenen Jahrfrist, und gegen gehörig gestempelter Quittung
 mit fünf und jedem Monat bei festiger Kasse zahlbar an,
 zu stellen.

ad stuum et stuum für die Ablösung des Fusses aus der
 Fabrik in die Mühlen für Krutzen pro Jhr. Netto, und so für
 das aus den Mühlen in die Fabrik stehende Sabatmehl eben auch
 für Krutzen pro netto Jhr., dann für die besonderten ungewöhnlichen
 Forderungen, sofern diese benützlich werden sollten, auf den ganzen Betrag
 fünf Gulden 10 Kr., für den selben Betrag aber nur fünfzig Kr.,
 zu zahlen, und für eine Jahr, wodurch die in der Fabrik benützte Geld,
 den von sich selbst überlassen werden, wie bisher fünf Gulden 10 Kr.
 zu bezahlen.

ad 7^{am} 8^{am} et 9^{am} Anpflistet sich die Anwaou gegen nützige
Erfüllung aller in gegenseitigen Verträge enthaltenen Punkte
zu diesem Zufussen keine andere Bedingungen zu setzen,
sondern daselbe der Gemeinde ganz allein zu überlassen, die Zufussen
zum Exporte jährlichmal in der festgesetzten Zeit, nämlich Tag vorher
nach der Fabrikverwaltung bei dem Vorkäufer, und in dessen Abwe-
senheit bei ihrem Gemeindevorsteher zu bestellen, und selbe auf im Win-
ter von ⁷ 8 bis ⁸ 9, und im Sommer von ⁶ 7 bis ⁸ Uhr unfehlbar ab-
zurufen zu lassen; sollten aber die verlangten Zufussen nicht in der
bestimmten Zeit in die Fabrik gestellt werden, so bleibt die Anwaou,
und so auch die Fabrikverwaltung benachteiligt, ohne weitem ande-
ren nach Zufussen anzunehmen, sich in Ansehung des Preises nicht an
den Contract zu binden, sondern das etwa früher angelegte Preis-
lohn wegen, an die von der Gemeinde angelegte Kauzion zu zahlen,
und so sich von diesen allen Verlusten einzufolien.

Uebriqend versteht es sich selbst von selbst, dass, wenn die Gemein-
de nicht alle ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nützlich erfüllt, und die
Anwaou gezwungen wäre, sich das dem Zufalle and ihrer Zaständig-
keit eingegangenen Verlusts, an benutzte Kauzion zu zahlen,
auf den Contract als verloren anzunehmen ist, und darauf benachteiligt
bleibt, mit dem immer in neue Verbindlichkeit zu treten.

Sodann befällt es sich die Anwaou noch ausdrücklich bemerken, von der
andere weitem Grundlage oder Vergütung einiger Kenntnisse zu nehmen,
weshalb alles mit nach der Gemeinde bestritten werden muss.

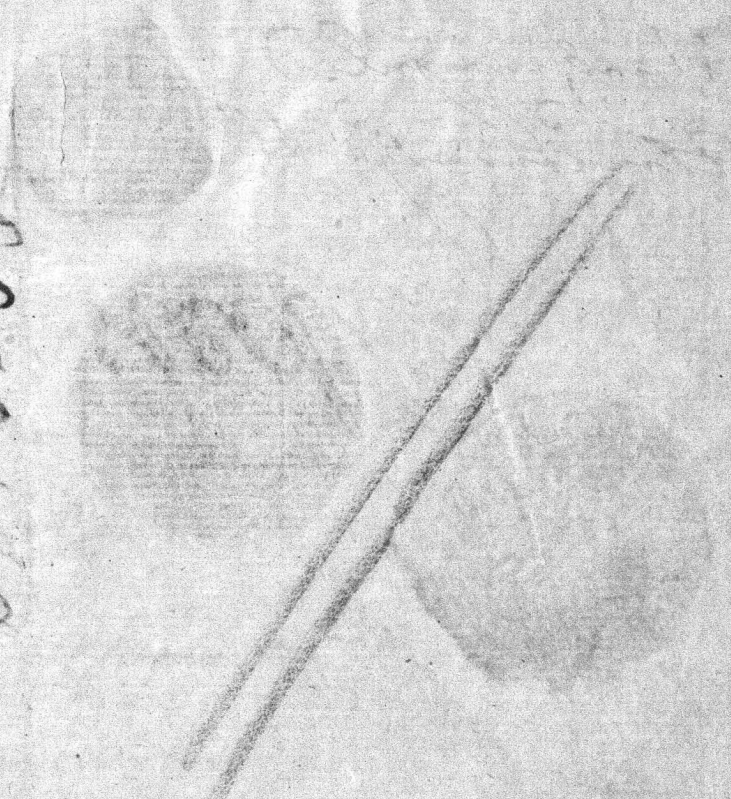
ad 2265.
v. 2995

27917.

[Faint, mostly illegible handwriting in the upper section of the page.]

[Faint handwriting in the middle-left section, including a large signature.]

1800000000



[Faint handwriting in the lower section of the page.]

Sünstene. außhaingselgt mit unermüthlich bedungen, daß hiezu diesen Caution
zu 5000 fl. sein jährl. Zins zum Herbstblatzen, dem waingen als die Sigulinder
8000. Zins zum wäpand das in dem Jüdt bestimten Zins zum abgela.
sant wird, zwanzig Gulden als Poenale abgezogen werden sollen. Dat. ut supra

Christian Joseph Wurmser



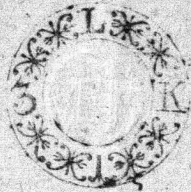
Joseph Lepp Singer

Wenzel Widmann

als vollkommener Zeuge

Joseph Carl Müller
als unvollkommener Zeuge

Christoph
Gumbel



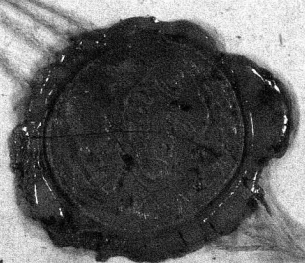
35. 1/2

Entwerg mindes zu verurtheilen, oder gung zu
 setzen, widerumfuehrt ab der Administration
 Personell, die Contraktirte Lieferang, unter
 liegen in diesem Contraktirte nachstetman
 Linder, nach Lalinben, unterander
 sind oder der Lieferang, auf
 und Kosten der Contraktirten
 und nun ist die Lieferang
 selbst zu verfahren, was die
 auch beabsichtigt sind, wenn
 Tournen, oder dem Contraktirte
 ist nicht zu verstehen.

Wird die Lieferang
 nicht, und der Lieferang
 letzteren jedoch ohne
 gung und Original.
 Lemberg am 24. Decbr 819.

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Jacob Margolez
 Isak He...
 als...
 Nikolai...
 Julian...
 als...



[Handwritten text at the bottom left corner]

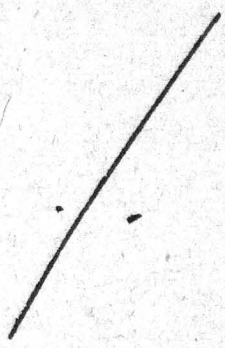
1769.

2546.

1531.

1603.

1032.



Die auf diese Vernehmung ist Postzettel
 geschickten Tag und Jahr, gewissermaßen dem Kaiser-Königlichen Minister
 Staatskanzlei dem an seinem - dem dem von der Reichsstadt, von
 Seiten seiner Wohl-Löblichen Kaiser-Königlichen Landes-
 Rammerrat Coblenz gefallen, und demselben durch Administration
 Adjunkten Herrn v. Simisch am anderen Theile, in verbind-
 lich, und zu Recht befohlenen Contract geschlossen worden
 und zwar

1^{mo} Verkauft und abgethan die Kaiser-Königliche Minister Staatskanzlei dem
 dem abgethan von Seiten seiner Wohl-Löblichen Kaiser-Königlichen Landes-
 Rammerrat Coblenz gefallen - und demselben durch Administration
 Adjunkten Herrn v. Simisch, wie in dem Kaiser-Königlichen
 Ministerial-Beschluss vom 1. Jänner 1791. genehmigt, fünf
 vierzig nach in dem Lande Jahren, nämlich von 1^{ten} November
 1788. bis zum October 1791. - gegen eine zusammen
 jährliche Pacht summe von Neun Hundert Gulden
 folgender, von zwey Hundert und zwanzig fünf Gulden
 jährlich, wofür der Pächter in selbst-jährigen Municipal-
 Rathen, jedesmal mit vier Hundert fünfzig Gulden folgender
 eine ein Hundert zwanzig Gulden N. N. jährlich in die
 Kaiser-Königlichen Ministerial-Rathen alljährlich richtig abzugeben
 verbunden ist; wofür

2^{do} Dem Pächter die die Ministerial-Beschlüsse vom 1. Jänner 1791.
 nach dem Gebrauch der die Ministerial-K. K. Rammerrat
 Coblenz gemäß, dabei dergestalt abgethan wird, daß dem,
 dessen Pacht darüber zu erhalten genehmigt wird.

3^{to} Das der selbe alle Rechte requiriren, gebühren, und das in dem
Majestät - samt Masterbrüder in dem unläufigen Nam,
wie für solche überwindet, bei expiration wiederum zu
übergeben, und in jedem Band zu erhalten.

4^{to} Das Kayser mit dieser Majestät nach eigener Tobat möge
Vernehmung willkürlich zu disponiren.

5^{to} Das oben Kayser für Kaiser und Master überden, dem Majestät
Erhebung - oder sub quo ausyue Titulo, kein Bonification
zu fordern.

6^{to} Wird Kayser überbunden sein, sein selbstjähriger Subscriptions
in die Wiener Akademie gleich zu verfahren.

7^{mo} Das Kayser dem Kaiser demselben durch zu sein kein vorläufiges Gesandte
zu beehren, oder sonstigen Anstande zu geben, sondern
Patentat Anstaltung.

8^{oo} Das Kayser auf Kaiser und Kaiser besonders Kaiser zu beehren,
und im Falle, wenn nicht seine eigene Gunst, sondern
von dem Kaiser, durch ihn und der ibrigen Subscribenten
seinem Namen dem Allergnädigsten Kaiser erwarten sollten,
dasselbe ohne weiteres von Kaiser zu leisten haben wird.

Am Ende

9^{mo} Wenn während der Zeit mit dieser Majestät von Kaiser
etwa andere disponiren werden sollten, so wird Kaiser
nach 14^{te} jähriger Anstaltung ohne weiteres
tension abhandeln; welches alles nach eigener Rectifi-
cation zu erwarten können.

D 1794. N=288.

L.

D 1794

3082.



Mühlbestandskontrakt.

Es haben heute am Ende vergangener Tage zwischen dem k. k. Bergbauverwaltungsamt in Wien, dem demselben H. Antonius Grochowalski am untern Thilo, über die Lehen zum Gluchowice eigenthümliche Mühlenmühle polgarischermaßen anmisset wird;

1^{tes} Verbindet sich der H. Antonius Grochowalski mähmisch inas dem zum Lehen von dem Genung 795. bis Ende Jänner 796. auf seinen gewöhnlichen Mühlen zu Gluchowice und zumen auf beiden Gängen seine Mühle zu mählen, samt dem diese Mühle eigenthümlich dem k. k. Bergbauverwaltungsamt zu Vermahlung eines Lehen in Lehen zu überlassen.

2^{tes} Dingt ad dem H. Mühlen eigenthümlich ab, alle an dem Mühlen, des ist an Gahlenden, dem Erbsenablauf und dem Erbsenablauf sich an dem beiden Thieren so wie alle notwendigen Endbestimmungen auf dem neuen Lehen zu lassen. Dem

3^{tes} in gegenwärtig bei diesen Mühlen bestimmligen zum Mühlen demselben beizubehalten.

4^{tes} Bestimmt sich der H. Antonius Grochowalski, dass ihm dem seinen linken Mühllofen, so wie des Reuschlofen quantaliden gegen seine Quälungen beun zu Lehen dem Thilo anfolgt mania.

Es folgen an

5^{tes} in Verbindlichkeid sich, für alle an dem Mühlen sich an dem dem Thieren dem Mangel, ohne auf die Befehle dem sonst dem man dem Thieren zu lassen, selbst zu lassen, und solches zu lassen.

Gegen missige Erfüllung obersamter Leistungen ist dagegen
in Administration gefaßt:

Art 1. Dem Hl. Landeshauptmann für jeden einzelnen Landbau anzugeben
Zubehörschaft nach dem Betrag zu Linnicki zwanzig zwei einen
halben Schützen, dem für die Abführung des Pflanzens nach
Gluchowice ein Landbau vier einen halben Schützen, und für
das Mehl nach Linnicki zwölf ein namlicher Lohn in vier
einen halben Schützen, das ist für ein Landbau für und werden
im ganzen neun Schützen, und so wohl das besagte Mehl- als
Einkaufsgeld gegen seine gestempelte Quittung bezahten.

Art 2. Wird die Administration in Verbindlichkeit mit sich die
Mühle von einem, um die Versteigerung des Mehls vorzubereiten
zu, und eigenen Pfaffen ausführen zu lassen, und so auch
ihre eigenen Mühlentel dafür abzugeben.

Art 3. Wird ein bittener Mühlentel von Seite des Gehalts für eine
Verrentung ein namlicher Lohn, wie sie ihn schon ehemals bezogen
haben, jedem und zwölf Schützen täglich mittels von geringen
hohen Anbittelisten anfolgt werden.

Art 4. Jed die Substitutionsverwaltung über die Verwaltung ein eigenes
Anschreibbrieftal zu eröffnen, dem Landeshauptmann in solches ein auch
die Mühle gehörendem Pflanz, so wie das zwölf bittener Mehl
geben anzugeben, und so wie ist quantaliter die Mehl- und
Einkaufsgeldquittung anzufordern, und wie geringfügig zu zu
sitzigen.

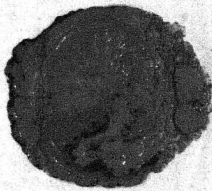
Art 5. bleibt die Administration bannflüchtig, allen an dem Mehlentel

4

Sich angebotenen Disputen, und zwar für das erste Stück ein
andere Unvorsichtigkeit von demselben Maß von dem Disput, dem
Zusammenhang, für einen Material eben, welches vorsichtig
werden sollte, von dem Disput von dem Hl. Disputanten, und
zwar an dem Maßlose sich anzufügen und anzufügen.

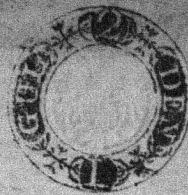
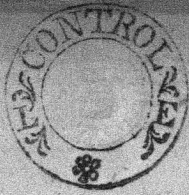
Zu nachstehenden Disputen von gegenwärtigen Disputen
sollte zwei gleichzeitige Exemplare anfertigen, und sollte zwei
Stücken von beiden Disputanten Disputen mit dem gegenwärtigen
Disputen und gegenwärtig.

Lambert von 23^{ten} Jänner 1795.



Antonius de Gochwaldi

Ant. Gelln



Contract

Salomon und Anita die Frau Kasper Jakob und Annielise vereinigt,
und deren Schwester Frau Beresowsky, Basily Zakharka, Sedor Spik
und Semion Gmitrowich und Kulikow unterzeichnet, folgendermaßen unterschrieben
sämtliches Lager abgekauft wurde.

Unmittelbar Herr Kasper Jakob abgemerkte sind Schwester die Lieferung
sämtlicher dinstägigen Obst in einem im Dorf Winitky gelagerten
Garten, und zwar sich fünf Mineral nach einem Namen gebunden Urbinen
sich mit folgend:

Erste Maßzahl sich die Schwester Frau Beresowsky, Basily Zakharka,
Sedor Spik und Semion Gmitrowich, sechs und fünfzig (56) Gulden
Treibehundert Gulden in Geld: (Bil.) auf folgende Art, im May abzu
nutzen.

Die erste Rate aus zweyhundert dreissig drei Gulden (233) in
Bil.) gleich bei Unterzeichnung dieses Contracts.

Die zweite Rate aus zweyhundert dreissig drei Gulden (233) in
Bil.) am 23. August 1819 und

die dritte und letzte Rate aus zweyhundert dreissig drei Gulden
(233) in Geld Bil.) abzuzahlen sich die Schwester von der Abrechnung der
Abgabe Obst zu bezahlen.

Auf diese die Schwester für jedes Jahr an einem Obst
gut, können allen durch Mitteilung oder fünf nach einem Namen
gebunden Obst in Obst, auf eine Maßzahl einen Betrag zu
zahlen, und Urbinen sich die Zustimmung der Mineral unentgeltlich
eingeführt.

Zu diesem Verkauft sind zwei Hauptstücke Contratte abge
kauft, und man brühe Qualzagen ^{und deren Frau Gmiger} unterschrieben. Sie Lemberg

1819.

Jan Beresowsky,

Basily Zakharka

Sedor Spik

Semion Gmitrowich



Solomon Spik

und Annielise

Russ

4218

1 - 1827
1 - 1230

27 4057
177

Contract.



Per am Ende, letzten Tage, und Jahr zwischen der Wiener
 Ker-Cämmerl-Verwaltung seiner, Kaiserlichen Erb-
 "hochlöblichen Hofkammer, und des Kaiserlichen Hof-
 "Rath, und Hof-Rathes bey Hofe in Wien; als;

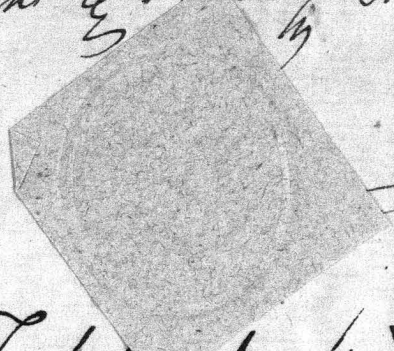
Insens:

Überließ die Wiener Cämmerl-Verwaltung ihrem Hof-Cassier
 Joseph zu dem Zweck unter dem 1. Junij 1785. in empfehlerischer
 Befehl gegen die Hof-Cassier Joseph und Johann
 "Joseph von 524 □ Rthl. Thaler, welcher dem Hof-Cassier und unter die
 "Hand liegend verbleibend Joseph d. d. Hof-Cassier, und welcher eben so
 "selbst, und dessen Hof-Cassier Joseph von 200 □ Rthl. Thaler
 "aufzubringen gegen einen besondern Befehl gegen Joseph von
 "acht Jahren Hof-Cassier, soll in dem besondern empfehlerischen Befehl
 "Hof-Cassier, der Hof-Cassier Joseph, und Hof-Cassier Joseph
 "aufzubringen ungenügend, und dem Hof-Cassier Joseph.

Insens:

Das der Hof-Cassier von 524 □ Rthl. Thaler besondern Hof-Cassier
 "gegenüber Joseph die Hof-Cassier Joseph, und 200 □ Rthl. Thaler
 "zu dem Hof-Cassier von Hof-Cassier, und 724 □ Rthl. Thaler
 "Hof-Cassier; so wird Hof-Cassier, soll dem Hof-Cassier Joseph
 "auf Hof-Cassier Hof-Cassier Hof-Cassier, und Hof-Cassier
 "termino St. Martini in die Wiener Cämmerl-Verwaltung
 "von Hof-Cassier, und

tionem qua Dominionum directum modo Decreti d. 25. Aprilis
1792. aquibus inscribatur. Decretis in Ch. Curia Judiciali Generali
Winnici d. 1^o Aug 819.



Proprietarius
H. P. 3

In Tab. Alam in Libro Pandorum Winnici. Tomo I.
pag. 256. et 257. N^o 226.

Parsons
act.

10090.

F.

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]



Extractus Tabularis.

Statas Activi & Passivi Domus et fundi D.
Caspari Zach in Winniki sub Nr. 110. positi.

1. Contractus d. 24. Febr. 792. inter D. Casparum
Zach et C. R. Praefecturam Caem Winnicem
conclusus, quo mediante D. Casparo Zach
fundus Dominicalis 5270 Org. tum unius Jugeri
et 2000 Org. in emphiteusam erga solvendum
Censum p. 12. Fr. confertur ea conditione ut si
per spatium ~~trium~~ ^{annorum} stipulatum Censum
non solverit tum possessione privatur.

Libr. fund. I. pag. 256. et 257.

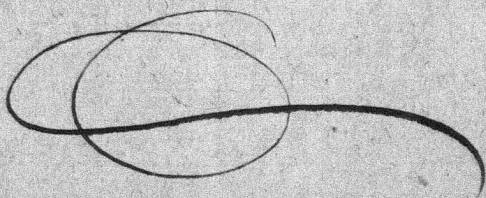
2. C. R. Domagorum Administratio mediante sua
Resolutione d. 25. April 792. Nr. 2468. contrai
tum inter Casparum Zach et C. R. Praefecturam
Winnicem pro supradicti fundi et solvendi
Census p. 10 fr
agnovit.

Libr. Fund. I. pag. 257.

3. Acta C. R. Domagorum Administratio mediante
sua Resolutione d. 6. Aug 794. Nr. 5485. fundum
et 12500 Orgus constantem in emphiteusam D.
Caspar Zach conferre, et junctim cum prioribus
collatis Censum 18 fr. 20 x persolvere concedit.

Libr. Fund. Tom. I. pag. 258.

Statas Passivae.

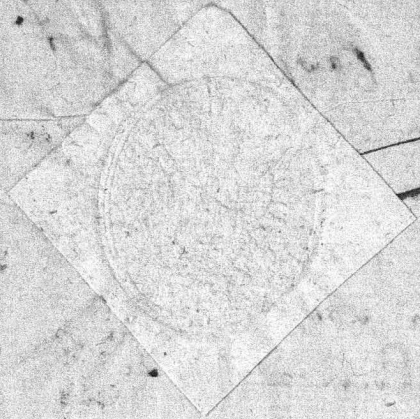


Qua

Quod praevenit et tractus et Libris
fandorum fideliter de promptus sit
in fidem subscribitur.

Winnicki 20. Augusti 1819.

Prof. universitatis
[Signature]



Diego

Museo
Lond
1700
Lond

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.